

Reg. Nr. 4.3.2

Nr. 10-14.183.01

Schulzahnpflege der Gemeinden Bettingen und Riehen ab 1. Juli 2014; Leistungsvereinbarungen und rechtliche Anpassungen

Kurzfassung:

Die Gemeinden Bettingen und Riehen vergeben den Auftrag der Schulzahnpflege seit Jahren an die Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt (ZKB), welche im Gemeindehaus Riehen eine Filiale der Schulzahnklinik Basel betreiben und mit mobilen Zahnarztwagen die Kontrolluntersuchungen und die Prophylaxe in den Schulen und Kindergärten der Gemeinden durchführen. Eine breit abgestützte Evaluation im Frühjahr 2011 hatte ergeben, dass eine zentrale Schulzahnarztpraxis für die Gemeinden grosse Vorteile hat. In der vom Kanton geplanten Neuorganisation der öffentlichen Zahnpflege in Basel-Stadt ist ein Filialbetrieb in Riehen zukünftig jedoch nicht mehr vorgesehen. Wie im Bericht an den Einwohnerrat vom 26. April 2011 angekündigt, haben die Gemeinden im Herbst 2012 eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, um auch Angebote von Privaten zu prüfen.

Einer der Bewerber erfüllt sämtliche Anforderungen der Gemeinden und überzeugte den Gemeinderat sowohl in Bezug auf die Qualität als auch auf die Kosten. Das in der Nordwestschweiz ansässige Praxisnetzwerk DIE ZAHNÄRZTE.CH (AAA dent AG) bringt viel Erfahrung in der Kinderzahnmedizin mit und wird seine bestehende Praxis in Riehen zu einer Schulzahnarztpraxis ausbauen. Am gleichen Ort werden in Zukunft auch die Gruppen-Prophylaxe und die Kontrolluntersuchungen der Kindergarten- und Schulkinder bis zum 8. Schuljahr angeboten. Die Kombination von Schulzahnpflege und Erwachsenenpraxis schafft wertvolle Synergien. Der Gemeinderat hat entschieden, den Auftrag der Schulzahnpflege per 1. Juli 2014 für eine Dauer von zehn Jahren an die AAA dent AG zu vergeben und beantragt dem Einwohnerrat, die Leistungsvereinbarung zu genehmigen.

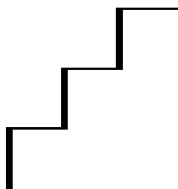
Mit dem Schuljahr 2014/2015 geht auch die Ära der mobilen Zahnarztwagen zu Ende. Die Prophylaxe und die Kontrolluntersuchungen werden neu in der Zahnarztpraxis stattfinden, was für die Kinder anschauliches Lernen vor Ort und ein entspanntes Einüben des Zahnarztbesuchs ermöglicht. Einzig die Prophylaxe und die Kontrolluntersuchungen der Jugendlichen im 9. bis 11. Schuljahr (gemäss neuem Schulsystem), welche in Basel zur Schule gehen, werden weiterhin von den ZKB abgedeckt. Für diesen Teilbereich wird dem Einwohnerrat eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt vorgelegt.

Politikbereich: Gesundheit und Soziales

Auskünfte erteilen: Annemarie Pfeifer, Gemeinderätin Gesundheit und Soziales
Tel. 061 / 643 25 30

Anna Katharina Bertsch, Abteilungsleiterin Gesundheit und Soziales
Tel. 061 / 646 82 67

Januar 2013



1. Rückblick und Ausgangslage

1.1 Rückblick

Im Jahr 1994 haben die Gemeinden Bettingen und Riehen im Rahmen von Autonomiebestrebungen die Verantwortung für die Organisation und die Finanzierung der Schulzahnpflege übernommen¹. Zuvor wurde die Schulzahnklinik im Gemeindehaus Riehen seit 1962 in der Verantwortung des Kantons von den Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt (ZKB) als Filiale der Schulzahnklinik Basel betrieben. Mit einem fünfjährigen (1994 - 1998) und einem zehnjährigen (1999 - 2008) Vertrag mit dem Kanton sowie mit zwei dreijährigen Vertragsverlängerungen (2009 - 2011 / 2012 - 2014) beauftragten die Gemeinden die ZKB, welche auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendzahnpflege über langjährige Erfahrung und viel Fachkompetenz verfügt, mit der Aufgabe, die Schulzahnpflege in Riehen und Bettingen auf hohem Niveau sicherzustellen. Die Zusammenarbeit mit den ZKB verlief stets sehr zufriedenstellend.

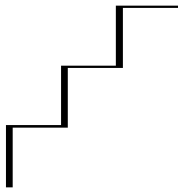
Im Laufe der jahrelangen Zusammenarbeit mit den ZKB wurde die Ausgestaltung der Schulzahnpflege in den Gemeinden in regelmässigen Abständen überprüft. Die dreijährige Vertragsverlängerung von 2009 bis 2011 verschaffte den drei Vertragspartnern Zeit, um das Schulzahnpflegeangebot in Bettingen und Riehen grundlegend zu überdenken und verschiedene alternative Organisationsformen zu prüfen. Der Kanton Basel-Stadt plant im Bereich der öffentlichen Zahnpflege grössere organisatorische Umstrukturierungen. Da diese Veränderungen damals noch nicht geklärt waren und auch die Weiterführung einer Filiale in Riehen in Frage gestellt war, nutzten die Gemeinden Bettingen und Riehen die Übergangszeit für sorgfältige Strategieabklärungen: Die eingesetzte Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinden Bettingen und Riehen, einem Schulleiter und externen Fachpersonen (Mütter- und Väterberatung, Kantonszahnärztin Basel-Landschaft, Leiter Schulgesundheitsdienste Zürich), analysierte und beurteilte drei Betriebsvarianten: Erstens die IST-Situation, zweitens die Vergabe des Auftrags an eine private Gruppenpraxis und drittens die Verteilung aller Kinder auf verschiedene private Einzelpraxen analog zum System in vielen anderen Schweizer Kantonen, z.B. im Kanton Basel-Landschaft. Unter Anleitung einer externen Beratungsfirma und mit Einbezug der zuständigen Sachkommission wurden der erwartete Nutzen, die finanziellen Auswirkungen und die politische Machbarkeit beurteilt.

Wie im Bericht an den Einwohnerrat vom 26. April 2011 beschrieben, sprachen sich die Projektgruppe und der Gemeinderat auf der Basis dieser Evaluation klar für die Weiterführung einer zentralen Schulzahnarztpraxis aus. Dabei zeigte man sich offen für einen privaten oder auch für einen öffentlichen Anbieter, sofern dieser auf die Behandlung von Kindern spezialisiert ist und alle Leistungen aus einer Hand erbringen kann.

Im genannten Bericht an den Einwohnerrat wurde angekündigt, dass für die Vergabe des Schulzahnpflegeauftrags ein öffentliches Ausschreibungsverfahren geplant ist. Um genügend Zeit für ein sorgfältiges Vergabeverfahren zu haben, wurde die bestehende Leistungs-

¹ Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21.9.2011 (SG 300.100):

§ 14. Abs 2: Für Kinder und Jugendliche, deren Eltern Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen haben, sorgen diese für die entsprechende Zahnpflege.



vereinbarung mit dem Kanton ein weiteres Mal um drei Jahre bis Ende 2014 verlängert. Diese Vertragsverlängerung war aufgrund der laufenden Entwicklungen ohnedies notwendig: Der Kanton hatte seine Projektarbeiten noch nicht abgeschlossen. Die Frage, ob ein Filialbetrieb in Riehen in Zukunft noch in die Strategie passt, war im Frühjahr 2011 noch offen. Zudem mussten alternative Standorte für eine Schulzahnklinik geprüft werden, da die heutigen Räumlichkeiten für andere Nutzungen der Gemeindeverwaltung frei werden sollen.

1.2 Auftrag und bisheriges Finanzierungsmodell

Der Auftrag der Schulzahnpflege in Bettingen und Riehen besteht aus folgenden Aufgaben:

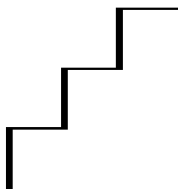
- Prophylaxe-Massnahmen bei den Kindergarten- und Schulkindern
- Kontrolluntersuchungen in den Schulklassen
- Kleinkinderprophylaxe (einmalige Beratung der Eltern)
- Behandlung der Kinder und Jugendlichen, sofern die Eltern den Behandlungsort Schulzahnarztpraxis wählen.

Die Behandlungskosten werden in der Regel von den Eltern übernommen. In der Wahl des Behandlungsorts sind sie frei. Gegenüber den Eltern werden die Behandlungen mit dem SUVA-Tarif (CHF 3.10) verrechnet, wie dies in der Regel auch privat tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte tun. Für die interne Verrechnung der erbrachten Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden kommt derzeit ein der Teuerung angeglicher Tarif² sowie ein Zuschlag von 15% auf den Taxpunktwert zur Geltung - als Abgeltung der von den ZKB erbrachten sonstigen Leistungen (Organisation, Logistik, Verwaltung, EDV, Weiterbildung). Die Gemeinden finanzieren die Differenz zwischen dem SUVA-Tarif und dem jeweiligen Verrechnungstarif. Der Zuschlag ist notwendig, da eine reine Schulzahnarztpraxis im Vergleich zu privat tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzten keine Erwachsenen zum marktüblichen Tarif behandelt und somit keine Mischrechnung möglich ist. Gemäss Gesetz übernehmen die Gemeinden daneben auch die Kosten der Tarifiereduktion für wirtschaftlich schlechter gestellte Familien.

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen³ Prophylaxemassnahmen und die Kontrolluntersuchungen der Kinder und Jugendlichen in Bettingen und Riehen tragen die Gemeinden vollumfänglich. Mit dem Ziel, Karieserkrankungen vor dem Kindergartenalter zu reduzieren, werden in der Schulzahnklinik Riehen seit 2006 auch Gratisberatungen für Eltern von Kleinkindern angeboten, welche von den Gemeinden separat finanziert werden. Ausserdem wurden von den Gemeinden bisher die branchenüblichen Abschreibungen der notwendigen Betriebsmittel finanziert.

² Der SUVA-Tarif beträgt seit 1994 unverändert CHF 3.10 (Taxpunktwert) und wurde gesamtschweizerisch aus sozialpolitischen Gründen nie an die Teuerung angepasst, obschon im eidgenössischen Unfallversicherungs-gesetz Neuverhandlungen bei Veränderung des Indexes vereinbart worden sind. In der Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Kanton wurde die Teuerungsentwicklung seit 1992 eingerechnet, was per Stand Oktober 2011 einen Taxpunktwert von CHF 3.70 ergab (zuzüglich 15% Zuschlag).

³ Gesetzlich vorgeschriebene Leistungen gemäss Zahnpflegeverordnung (SG 328.210) des Kantons Basel-Stadt



2. Öffentliche Ausschreibung

Im Jahresgespräch mit den ZKB im Februar 2012 wurden die Gemeinden über den Stand des kantonalen Strategiprojekts informiert. Angestrebt wird eine Konzentration aller Leistungen im Bereich der Öffentlichen Zahnpflege an einem einzigen Standort im Kleinbasel. Die Gemeinden wurden gebeten, bis Ende 2012 abzuklären, ob bei der organisatorischen und räumlichen Planung dieses neuen Standorts auch die Bettinger und Riehener Kinder einberechnet werden sollen. Um möglichst rasch in Erfahrung zu bringen, ob eine zentrale Schulzahnarztpraxis in Riehen alternativ durch einen privaten Anbieter weitergeführt werden kann, wurde die geplante öffentliche Ausschreibung zeitlich etwas vorgezogen.

2.1 Inhalt und Vorgaben

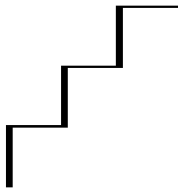
Die Projektsteuerung - bestehend aus Vertretern der Gemeinden Bettingen und Riehen, einem Schulleiter und externen Fachpersonen - definierte den Leistungskatalog, die Entscheidungskriterien für die Vergabe und die Vorgaben an die Bewerber:

- Erbringung aller Aufgaben der Schulzahnpflege (Behandlung, Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen) aus einer Hand;
- Schulzahnarztpraxis an zentraler Lage in Riehen mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr;
- altersgerechte Behandlung der Kindergarten- und Schulkinder und gute Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und der Leitung Gemeindeschulen;
- Leistungsbringung gemäss den Richtlinien für die Schulzahnpflege der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO);
- in Kinderzahnmedizin ausgebildetes Personal mit entsprechender Berufserfahrung;
- ausgewiesenes und periodisch dokumentiertes Qualitätsmanagement.

Bei der Bewertung der Offerten standen folgende Kriterien im Vordergrund: Betriebskonzept (Qualität, kindergerechte Leistungserbringung, Einbezug der Eltern und Lehrkräfte), Standort, Personal, Kosten sowie die politische Realisierbarkeit. Verschiedene Zahnärztinnen und Zahnärzte informierten sich telefonisch über die Ausschreibung. Die meisten interessierten sich jedoch nur für den Bereich der Behandlung und nicht für das gesamte Leistungspaket inkl. Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen. Unter den eingegangenen Offerten wurden zwei weiterverfolgt: diejenigen von DIE ZAHNÄRZTE.CH (AA dent AG), Standort Riehen⁴, sowie diejenige der Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt (ZKB).

Beide Offerten wurden von der Projektsteuerung gemäss den Kriterien der Ausschreibung bewertet. Da die ZKB die Behandlung der Kinder und Jugendlichen in Zukunft nicht mehr in Riehen, sondern im Kleinbasel durchführen wird, entsprach nur die Offerte von der AAA dent AG allen Vorgaben der Ausschreibung.

⁴ Unter dem Namen DIE ZAHNÄRZTE.CH betreibt die Aktiengesellschaft AAA dent AG Zahnarztpraxen in Basel (Bahnhof, Barfüsserplatz, Wettstein), Riehen, Muttens, Liestal und Bad Säckingen (Partner) sowie ein internes Labor und beschäftigt mehrere Zahnärztinnen und Zahnärzte, auch spezialisierte Kieferorthopäden.



2.2 Klarer Entscheid für eine zentrale Schulzahnpflege vor Ort

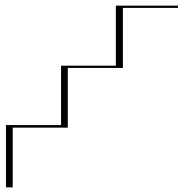
a. DIE ZAHNÄRZTE.CH (AAA dent AG)

Der Gemeinderat Bettingen und der Gemeinderat Riehen entschieden sich für die AAA dent AG, da deren Offerte in Bezug auf die Qualität und auch auf die Kosten überzeugt:

- Die AAA dent AG unterbreitete eine Offerte für das Gesamtpaket gemäss Ausschreibung. Alle Leistungen werden wie bisher in Riehen (und Bettingen) erbracht, mit dem einzigen Unterschied, dass die Behandlung nicht im Gebäude der Gemeindeverwaltung, sondern in der Zahnarztpraxis am Bahnhof Riehen erfolgen wird.
- Es ist ausreichend Erfahrung und ein grosses Interesse an der Arbeit mit Kindern vorhanden. In ihrer Praxis in Muttenz behandelt die AAA dent AG seit vielen Jahren Kinder und Jugendliche innerhalb der Schulzahnpflege Baselland. Seit Juli 2012 betreibt die AAA dent AG am Barfüsserplatz die Kinderzahnarztpraxis „Zahnhasse“ und wird auf die dortigen Erfahrungen aufbauen können. Die Anstellung von weiteren Spezialisten wie ausgebildeten Schulzahnpflegeinstructorinnen oder -instructoren und Kinderzahnärztinnen oder -ärzten ist vorgesehen.
- Durch die Einbettung in ein bestehendes Praxisnetz kann der Personalbedarf in Riehen flexibel abgedeckt werden, d.h. an den vorgesehenen „Kindertagen“ sowie bei Bedarf wird geeignetes Personal für die Kinder- und Jugendzahnpflege in Riehen eingesetzt. Auch Notfälle können sofort jederzeit behandelt werden.
- Da DIE ZAHNÄRZTE.CH auch Erwachsene behandeln und keine Leerzeiten füllen müssen, sind sie flexibel bei der Terminvergabe. Die Behandlungstermine der Kinder und Jugendlichen können familienfreundlich eingerichtet und z.B. weitgehend auf schulfreie Nachmittage und Randzeiten gelegt werden.
- Die leitenden Zahnärzte der AAA dent AG sind flexibel und interessiert daran, die Ausgestaltung der Schulzahnpflege bedarfsgerecht auf die Bedürfnisse der Gemeinden zuzuschneiden. Es ist eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden und insbesondere den Gemeindeschulen zu erwarten.

Heute werden die Kontrolluntersuchungen und die Prophylaxe in eigens dafür konstruierten Untersuchungswagen auf dem Schulgelände durchgeführt. Die AAA dent AG könnte diese Wagen bei den Öffentlichen Zahnkliniken mieten und wäre auch bereit dazu. Sie legten den Gemeinden alternativ aber auch ein Konzept für die Durchführung der Untersuchungen und Prophylaxemassnahmen in der Zahnarztpraxis vor. Die Vorteile des "Praxismodells" sind eine effizientere Abwicklung und die Möglichkeit, den Prophylaxe-Unterricht als Lernerlebnis in der Gruppe auszugestalten und aus pädagogischer Sicht aufzuwerten. Zudem werden die Kinder spielerisch auf den Besuch beim Zahnarzt vorbereitet. Die AAA dent AG bietet viel Unterstützung bei der Organisation des Praxisbesuchs (Transport, Begleitung), so dass sich der Mehraufwand für die Lehrpersonen in Grenzen halten wird.

Die Gemeinderat Riehen und der Gemeinderat Bettingen entschieden sich für die Einführung des pädagogisch überzeugenden "Praxismodells" auf den Stichtag des Betreiberwechsels.



sels. Auch in einer Vernehmlassung bei den Gemeindeschulen sprach man sich im Schulausschuss und in der Schulleitersitzung klar für diesen Systemwechsel aus.

Zur externen Beurteilung der Offerte wurde eine fachliche Einschätzung vom Leiter des Schulzahnärztlichen Dienstes Zürich eingeholt, welcher bereits seit 2011 im Projekt mitwirkt. Auch er spricht sich dafür aus, dass Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen in einer Zahnarztpraxis erfolgen sollten. Aufgrund seiner Empfehlungen wurden in der Leistungsvereinbarung zusätzliche Vorgaben betreffend Fortbildung und Qualitätssicherung übernommen.

b. Öffentliche Zahnkliniken Basel-Stadt (ZKB)

Die Öffentlichen Zahnkliniken haben zwei Offerten vorgelegt. In der ersten Offerte wurde das Gesamtpaket (Prophylaxe, Kontrolluntersuchungen und Behandlung) offeriert, neu mit dem Standort Basel für die Behandlung. Die zweite Offerte beinhaltet nur die Teile Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen. Diese Offerte geht davon aus, dass die Behandlung von einem Dritten übernommen würde. Diese Mischvariante wurde vom Steuergremium ebenfalls bewertet, aufgrund qualitativer Nachteile (Doppelspurigkeiten, Schnittstellenprobleme) jedoch nicht in Betracht gezogen.

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe (neu: 9. - 11. Schuljahr) besuchen Basler Schulen. Es macht organisatorisch keinen Sinn, dass diese Kinder und Jugendlichen für die Prophylaxe und die Kontrolluntersuchungen aus ihren Klassen genommen werden, um in der Zahnarztpraxis in Riehen untersucht zu werden. Für die Schülerinnen und Schüler des 9. bis 11. Schuljahres werden die Gruppen-Prophylaxe und die Untersuchungen im Klassenverband sinnvollerweise weiterhin von den ZKB erbracht. Es braucht deshalb auch in Zukunft eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt.

c. Kostenvergleich

Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die jeweiligen Kosten für das Gesamtpaket (Behandlung, Kontrolluntersuchungen und Prophylaxe) gemäss den Offerten der AAA dent AG und der Öffentlichen Zahnkliniken (Offerte 1) sowie die Einsparungen im Vergleich zur Rechnung 2011:

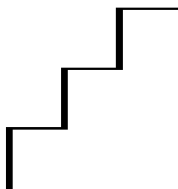
- Die Offerte der ZKB für das Gesamtpaket kommt im Vergleich zur Rechnung 2011 ca. CHF 70'000 günstiger, da mit der Auflösung der kleinen Filiale in Riehen frühere Mehrkosten (Personal, Klinikorganisation, Transporte, Geräte) eingespart werden können. Die ZKB offerieren insgesamt etwas teurer als die AAA dent AG, da sie den Patientinnen und Patienten aufgrund des gesetzlichen Auftrags alle Leistungen zum günstigen Sozial-Tarif gemäss UVG verrechnen müssen. Zudem sind sie stark in der Aus- und Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten engagiert.
- Berechnet man die bis anhin in der Schulzahnklinik erbrachten Leistungen mit den offerierten Tarifen der AAA dent AG, ergeben sich im Vergleich zum IST 2011 Minderkosten von ca. CHF 110'000. In den Kosten ist auch enthalten, dass einzelne Leistungen (z.B. der Schuluntersuch in der Sekundarstufe) von den Öffentlichen

Zahnkliniken erbracht werden. Während die reinen Behandlungskosten deutlich günstiger ausfallen, nimmt der Verwaltungsaufwand für die Gemeinden um ca. CHF 25'000 zu. Insbesondere bei der Berechnung der Reduktionen für einkommensschwache Familien und bei der Koordination und Aufsicht kommen auf die Gemeinden neue Aufgaben zu.

- Heute entscheiden sich rund 60% der Eltern dazu, ihre Kinder in der Schulzahnklinik behandeln zu lassen. Ob die AAA dent AG diese Abdeckung mit einem guten Angebot wird steigern können, zeigt sich erst im Laufe des Betriebs. Würde man mit einer Abdeckung von 75% und einer leichten Ausweitung der Behandlungen rechnen, wäre die Einsparung im Vergleich zum Jahr 2011 immer noch ca. CHF 70'000.

	IST 2011	Öffentliche Zahnkliniken BS		DIE ZAHNÄRZTE	
		Behandlung in Basel, Schuluntersuch und Prophylaxe im Untersuchungswagen		Behandlung in Riehen, Schuluntersuch und Prophylaxe in der Praxis	
Riehen	Kosten CHF	Kosten Offerte CHF	Differenz zu IST 2011	Kosten Offerte CHF	Differenz zu Offerte ZKB
Behandlung	638'847	597'183		538'123	
Zahntechnik	70'488	61'294		61'294	
Gruppen-Prophylaxe und Schuluntersuchung	114'982	114'982		107'574	
Kleinkinderprophylaxe inkl. Material	14'072	13'222		12'147	
Totalkosten der Leistungen	838'389	786'681		719'138	
- Zahlungen von Eltern, Garanten	-453'077	-453'077		-453'077	
Gemeindebeitrag an die Kosten der Leistungen	385'312	333'603	-51'708	266'061	-67'542
+ Reduktionen gemäss Verordnung	49'998	49'998		49'998	
+ Abschreibung Investitionen inkl. Zins	17'733	0		0	
+ Transportkosten	0	0		10'000	
+ interne Kosten Riehen	10'000	10'000		35'000	
TOTAL Riehen	463'043	393'601	-69'442	361'059	-32'542

Bettingen	IST 2011	Öffentliche Zahnkliniken BS		DIE ZAHNÄRZTE	
Behandlung	39'871	37'270		33'584	
Zahntechnik	5'534	4'812		4'812	
Prophylaxe und Untersuchung	5'795	5'795		5'141	
Totalkosten der Leistungen	51'200	47'878		43'538	
- Zahlungen von Eltern, Garanten	-23'043	-23'043		-23'043	
Gemeindebeitrag an die Kosten der Leistungen	28'156	24'834	-3'322	20'494	-4'340
+ Reduktionen gemäss Verordnung	1'043	1'043		1'043	
+ Abschreibung Investitionen inkl. Zins	1'140	0		0	
+ Anteil Verwaltungskosten	0	0		2'250	
TOTAL Bettingen	30'339	25'877	-4'462	23'787	-2'090
GESAMT	493'382	419'478	-73'904	384'846	-34'632



3. Neue Leistungsvereinbarungen ab 1. Juli 2014

Da mit dem Betreiberwechsel auch die Organisation der Kontrolluntersuchungen und der Prophylaxe geändert wird, wurde der Zeitpunkt des Übergangs auf den Beginn des neuen Schuljahres gelegt. D.h. die neuen Leistungsvereinbarungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft und der bestehende Vertrag mit dem Kanton wird per 30. Juni 2014 aufgelöst.

3.1 Leistungsvereinbarung (Vertrag) mit der AAA dent AG

Bisher vergaben die Gemeinden den Auftrag der Schulzahnpflege an die Öffentlichen Zahnkliniken, welche als Verwaltungseinheit der Kantonsverwaltung einen rein öffentlichen Auftrag hatten und vom Kanton überwacht wurden. Die Administration wurde für den ganzen Kanton aus einer Hand abgewickelt und musste im bisherigen Vertrag nicht detailliert vereinbart werden. Mit der Vergabe des Auftrags an einen Privaten wurde nun eine Leistungsvereinbarung mit präziseren und umfangreicheren Vorgaben im Bereich der Qualitäts- und Kostenkontrolle sowie in Bezug auf die administrativen Aufgaben und den Datenschutz ausgehandelt. In der Folge werden die wichtigsten Vorgaben kurz erläutert:

Übergeordnete Richtlinien (4.1)

Als übergeordnete Richtlinien gelten die Empfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und -zahnärzte (VKZS), welche z.B. auch bei der Finanzierung von Zahnbehandlungen durch Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen zum Einsatz kommt, sowie die Schulzahnpflege-Richtlinien der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO).

Wahlfreiheit der Eltern (2.3)

Die AAA dent AG muss die Eltern darauf hinweisen, dass sie für die Behandlung ihrer Kinder frei eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt wählen können. Für Kinder bis 16 Jahre wird üblicherweise der UVG-Tarif (CHF 3.10) verlangt. Wer Anrecht auf eine Reduktion der Behandlungskosten hat, kann diese jedoch nur bei einem Vertragspartner der Gemeinden geltend machen.

Finanzielle Abgeltung (5.2)

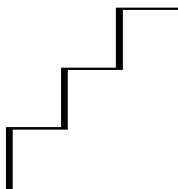
Auch eine private Schulzahnarztpraxis hat höhere gemeinwirtschaftliche Kosten als eine normale „Erwachsenenpraxis“, welche nur wenige Kinder behandelt. Behandlungen an Kindern brauchen Zeit und bringen weniger Taxpunkte. Der SUVA-Tarif ist letztlich nicht kostendeckend (marktüblicher Erwachsenen-Tarif ca. CHF 3.90). Daneben braucht es die Koordination mit den Lehrpersonen und es muss sichergestellt werden, dass alle Kinder die obligatorischen Untersuchungen und die nötigen Behandlungen wahrnehmen. Analog zur bisherigen Regelung mit dem Kanton wird von den Gemeinden deshalb ein Zuschlag auf den Tarif, der den Eltern verrechnet wird, vergütet und ein Teuerungsausgleich gewährt. Die gemäss Gesetz unentgeltlichen Leistungen werden vollumfänglich von den Gemeinden finanziert.

Grenzen der Schulzahnpflege (2.3)

Der oben beschriebene Tarifzuschlag gilt nur für Leistungen innerhalb der Schulzahnpflege. Ausgeschlossen sind Behandlungen ohne medizinische Notwendigkeit. Es gibt diesbezüglich Empfehlungen der VKZS zur Behandlung von Zahn- und Kieferfehlstellungen, zu Narkosebehandlungen etc. Für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einer Behandlung können die Gemeinden eine zahnärztliche Fachperson einsetzen.

Aufgabenteilung in der Administration (3.1 ff)

Die administrativen Aufgaben sind in einem Leistungskatalog detailliert festgehalten. Für die Gemeinden wird sich der administrative Aufwand leicht erhöhen, es wird mit Mehrkosten von ca. CHF 25'000 pro Jahr gerechnet.

**Datenschutz bei der Information über Subventionsberechtigung (3.3)**

Der Anspruch auf eine Reduktion der Behandlungskosten richtet sich nach den Einkommensstufen der kantonalen Prämienverbilligung. Mit dem zuständigen Amt für Sozialbeiträge wurde abgesprochen, wie der Informationsaustausch abgewickelt werden muss, um den Datenschutz einzuhalten. Die Reduktionen werden den Eltern direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen. Die Gemeinden werden im administrativen Ablauf „zwischengeschaltet“, um der AAA dent AG den Einblick in alle weiteren Informationen ausser dem Reduktionsansatz zu verwehren. Mit der ärztlichen Schweigepflicht ist ohnehin eine hohe Sicherheit gewährleistet.

Verbindliche Kostenvoranschläge (3.4)

Gemäss den Empfehlungen der VKZS werden in der Leistungsvereinbarung verbindliche Kostenvoranschläge verlangt. Die Gemeinden können ausserdem von der AAA dent AG verlangen, bei grösseren Behandlungen eine Kostengutsprache einzuholen. Damit hält man sich die Möglichkeit offen, falls notwendig zu einem späteren Zeitpunkt eine strengere Kostenkontrolle einzuführen.

Weiterbildung und Fortbildung (4.2 und 4.3)

Betreffend Weiter- und Fortbildung werden in der Leistungsvereinbarung konkrete Vorgaben gemacht. In der Fortbildung wird auch Wert auf den fachlichen Austausch mit den Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt gelegt. Da es keine offizielle Ausbildung zur Kinderzahnärztin resp. zum Kinderzahnarzt gibt, wird in der Leistungsvereinbarung auf geeignete Weiterbildungsmodule im In- und Ausland verwiesen. Diese (umfangreichen) Weiterbildungen werden relativ neu angeboten und sind noch nicht sehr verbreitet. Aus diesem Grund wird für diese Zusatzvorgabe eine Frist bis 2018 gewährt. Die Weiterbildungsmodule eignen sich für Studienabgängerinnen und -abgänger und können in etwa mit 7-8 Jahren Berufserfahrung in der Kinderzahnmedizin verglichen werden.

Zufriedenheitsbefragungen (4.4 und 4.5)

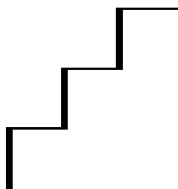
Eine gute Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und den Eltern ist sehr wichtig. Zur Überprüfung müssen in regelmässigen Abständen Befragungen durchgeführt werden. Da mit dem Wechsel zum "Praxismodell" bei der Prophylaxe und den Kontrolluntersuchungen auch der Inhalt des Prophylaxe-Unterrichts angepasst wird, ist der Einbezug der Lehrpersonen in diesem Bereich besonders wichtig.

Jahresbericht und Jahresgespräche (6.2 und 6.3)

Regelmässige persönliche Gespräche zwischen den Gemeindevertretern und der AAA dent AG sind vor allem in den ersten Jahren wichtig, um die Entwicklung der Anzahl Behandlungen, der Kosten und der Zufriedenheit der Lehrpersonen und Eltern zu beobachten und rasch auf Veränderungen reagieren zu können. An den Jahresgesprächen werden Wirkungs- und Leistungsziele definiert, welche auch in den Leistungsauftrag der Produktgruppe Gesundheit und Soziales für die Jahre 2015 bis 2018 aufgenommen werden.

Dauer der Leistungsvereinbarung (7.1)

Die Leistungsvereinbarung wird für zehn Jahre abgeschlossen. Die Projektsteuerung entschied sich für diese Dauer, da aus Sicht der Gemeinden eine etwas längerfristige Sicherung der Schulzahnpflege wichtig ist. Für diesen spezifischen und umfassenden Auftrag stehen nur sehr wenige geeignete Anbieter zur Verfügung. Zudem braucht es Zeit, um eine zufriedenstellende Zusammenarbeit gemeinsam zu erarbeiten und laufend weiterzuentwickeln - insbesondere wenn es um die Schnittstellen zu den Gemeindeschulen geht. Aus Sicht des Betreibers braucht es eine Mindestdauer von zehn Jahren, um die notwendigen Investitionen zu tätigen. Wie der frühere zehnjährige Vertrag mit dem Kanton wandelt sich das Vertragsverhältnis nach zehn Jahren in ein unbefristetes Verhältnis um, sofern keine der drei Parteien kündigt.



3.2 Leistungsvereinbarung (Vertrag) mit dem Kanton Basel-Stadt

Es braucht auch nach dem 1. Juli 2014 einen Vertrag mit dem Kanton, da die Bettinger und Riehener Schülerinnen und Schüler, welche Schulen in Basel besuchen, für die Prophylaxe und die Kontrolluntersuchungen wie ihre Basler Schulkameraden die Untersuchungswagen der Öffentlichen Zahnkliniken besuchen. Dies betrifft das 9. bis 11. Schuljahr. Ausserdem wird im Vertrag vereinbart, dass sich Bettinger und Riehener Kinder in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch der Eltern in den Öffentlichen Zahnkliniken in Basel behandeln lassen können. Dies wird insbesondere dann gewährt, wenn in der heutigen Schulzahnklinik Riehen begonnene längere Behandlungen vom gleichen Zahnarzt resp. von der gleichen Zahnärztin abgeschlossen werden sollen. Für Behandlungen zum Privatpatiententarif ist kein Gesuch notwendig. Es erfolgt aber auch keine Rückerstattung der Kosten durch die Gemeinden.

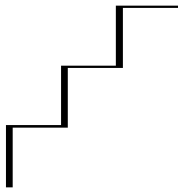
4. Anpassung der rechtlichen Grundlagen

Die Schulzahnpflege ist in der Ordnung betreffend die Zahnpflege bei Kindern vom 26. Oktober 1994 (Zahnpflegeordnung; RiE 328.600) und dem Reglement betreffend die Zahnpflege bei Kindern vom 6. Dezember 1994 (Zahnpflegereglement) geregelt. Gemäss § 4 der Zahnpflegeordnung überträgt die Gemeinde Riehen die Durchführung der Schulzahnpflege an den Kanton. Die nun vorgesehenen Leistungsvereinbarungen sowohl mit dem Kanton als auch mit einem privaten Leistungserbringer erfordert eine Revision dieser Bestimmung. Weiter müssen die rechtlichen Grundlagen in Details an das geänderte übergeordnete Recht des Kantons angepasst werden. Die vorgesehenen Änderungen der Zahnpflegeordnung und deren Begründung sind aus der synoptischen Darstellung im Anhang ersichtlich.

5. Zusammenfassung und Antrag

Die Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt (ZKB) betreiben seit 1962 eine Filiale der Schulzahnklinik Basel im Gemeindehaus Riehen. Aufgrund einer neuen strategischen Ausrichtung wird der Betrieb einer Riehener Aussenstelle für die ZKB in Zukunft nicht mehr möglich sein. Die Folge davon wäre, dass die Riehener und Bettinger Kinder für die Behandlungen nach Basel gehen müssten. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind jedoch überzeugt, dass es für die Kinder und Jugendlichen wichtig und richtig ist, die gesamte Schulzahnpflege an ihrem Wohnort zu erhalten. Im Herbst 2012 führten die Gemeinden Riehen und Bettingen deshalb eine öffentliche Ausschreibung des Schulzahnpflege-Auftrags durch, um einen Betreiber zu finden, der sowohl die Behandlung der Kinder als auch die Prophylaxe-Massnahmen und die Kontrolluntersuchungen aus einer Hand anbietet. Die Offerte der AAA dent AG (DIE ZAHNÄRZTE.CH), welche bereits heute beim Bahnhof Riehen eine Praxis betreibt, erfüllt sämtliche Anforderungen der Gemeinden und überzeugte sowohl in Bezug auf die Qualität als auch auf die Kosten.

Mit dem neuen Schuljahr 2014/2015 wird gleichzeitig auch die Ära der mobilen Zahnarztwagen zu Ende gehen, da die Prophylaxe und die Kontrolluntersuchungen neu in der Zahnarztpraxis stattfinden werden, was ein lebendiges Lernen vor Ort, den Abbau von Ängsten



und effizientes Arbeiten für die AAA dent AG ermöglicht. Einzig die Prophylaxe und die Kontrolluntersuchungen der Jugendlichen im 9. bis 11. Schuljahr, welche in Basel zur Schule gehen, werden weiterhin von den ZBK abgedeckt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass den Anliegen der Kinder und Eltern mit dieser Lösung am besten Rechnung getragen wird.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Leistungsvereinbarungen mit der AAA dent AG und mit dem Kanton Basel-Stadt per 1. Juli 2014 zu genehmigen. Der laufende Vertrag mit dem Kanton soll per 30. Juni 2014 aufgelöst werden. Im gleichen Zug müssen die bestehende Ordnung und das Reglement betreffend Zahnpflege angepasst werden. Die Entscheidungskompetenz für die Wahl des Betreibers der Schulzahnpflege Bettingen und Riehen liegt auch in Zukunft beim Einwohnerrat.

Riehen, 22. Januar 2013

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

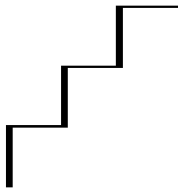
Andreas Schuppli

Beigefügt:

- Änderung der Ordnung betreffend die Zahnpflege bei Kindern (Entwurf)

Beilagen:

- Leistungsvereinbarung (Vertrag) zwischen den Gemeinden Bettingen und Riehen und der AAA dent AG (DIE ZAHNÄRZTE.CH).
- Leistungsvereinbarung (Vertrag) zwischen den Gemeinden Bettingen und Riehen und dem Kanton Basel-Stadt
- Synopse Änderung Zahnpflegeordnung



Beschluss des Einwohnerrats betreffend die Schulzahnpflege der Gemeinden Bettingen und Riehen ab 1. Juli 2014

1. Der Einwohnerrat genehmigt die Leistungsvereinbarung (Vertrag) zwischen der AAA dent AG (DIE ZAHNÄRZTE.CH) und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen betreffend Schulzahnpflege Bettingen und Riehen ab 1. Juli 2014.
2. Der Einwohnerrat genehmigt die Leistungsvereinbarung (Vertrag) zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Schulzahnpflege für die Schülerinnen und Schüler des 9. bis 11. Schuljahres ab 1. Juli 2014.
3. Der Einwohnerrat ermächtigt den Gemeinderat, die bestehende Leistungsvereinbarung (Vertrag) zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen betreffend Schulzahnpflege Bettingen und Riehen vom 14. April 2011 per 30. Juni 2014 aufzulösen.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen,

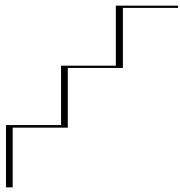
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinrich Ueberwasser

Andreas Schuppli



Ordnung betreffend die Zahnpflege bei Kindern (Zahnpflegeordnung)

Änderung vom ...

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie der Sachkommission Gesundheit und Soziales:

I.

Die Ordnung betreffend die Zahnpflege bei Kindern (Zahnpflegeordnung) vom 26. Oktober 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

¹Für die schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in Riehen gewährleistet die Gemeinde Riehen nach Massgabe dieser Ordnung eine angemessene Schulzahnpflege.

§ 2 Abs. 2 Einleitungssatz erhält folgende neue Fassung:

² Die minimalen Leistungen richten sich nach § 4 der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege vom 6. Dezember 2011 (Zahnpflegeverordnung) und umfassen insbesondere:

§ 2 Abs. 2 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) die jährliche unentgeltliche Kontrolle der Gebisse der schulpflichtigen Kinder und die entgeltliche Behandlung der erkrankten Zähne. Die Kontrollen sind obligatorisch.

§ 2 Abs. 4, erster Satz, erhält folgende neue Fassung:

⁴ Die Behandlung darf nur im Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes durchgeführt werden.

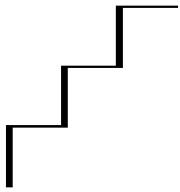
§§ 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Gemeinderat schliesst zur Durchführung der Schulzahnpflege einen Vertrag mit einem privaten Leistungserbringer ab.

² Er kann die Schulzahnpflege auch ganz oder teilweise an das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt übertragen.

³ Die Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Einwohnerrat.



Seite 14 § 8 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der behandelten Kinder tragen die Kosten für die entgeltliche Behandlung im Umfang des Basistarifs gemäss § 9.

§ 10 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Ausführungsbestimmung

Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

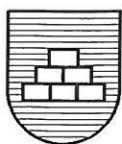
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinrich Ueberwasser

Andreas Schuppli



Gemeinden Riehen und Bettingen

DIE ZAHNÄRZTE.CH

**LEISTUNGSVEREINBARUNG
(Vertrag)
zwischen**

AAA dent AG

und

der Einwohnergemeinde Bettingen sowie

der Einwohnergemeinde Riehen

betreffend

Schulzahnpflege Bettingen und Riehen

vom 28. Januar 2013

Die AAA dent AG, vertreten durch den Verwaltungsrat

einerseits

und die Einwohnergemeinde Bettingen sowie die Einwohnergemeinde Riehen, nachfolgend Gemeinden genannt, beide jeweils vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung des Einwohnerrats Riehen und der Gemeindeversammlung Bettingen,

andererseits

vereinbaren hinsichtlich der Organisation der Schulzahnpflege in Bettingen und Riehen Folgendes:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Schulzahnpflege in den Gemeinden Bettingen und Riehen ist gemäss § 14 Abs.2 Gesundheitsgesetz (SG 300.100) Sache der Gemeinde. Die Aufgaben und Leistungen der Schulzahnpflege sind in der baselstädtischen Zahnpflegeverordnung (SG 328.210) definiert.
- 1.2 Auftrag und Zweck der Schulzahnpflege sind die zahnmedizinische Vorbeugung bei Kindern und Jugendlichen und die Erhaltung der Zahngesundheit. Die Schulzahnpflege umfasst die Aufgaben Prophylaxe, Kontrolluntersuchungen und die zahnärztliche Behandlung.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt die Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Gemeinden die AAA dent AG mit der Durchführung der Schulzahnpflege für die in beiden Gemeinden wohnhaften Kinder und Jugendliche beauftragen.

2 Auftrag

- 2.1 Die Gemeinden Bettingen und Riehen beauftragen die AAA dent AG mit der Durchführung der Schulzahnpflege für die in den beiden Gemeinden wohnhaften Kinder und Jugendlichen.
- 2.2 In den Aufgabenbereichen *Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen* umfasst der Auftrag diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in Riehen und Bettingen zur Schule oder in den Kindergarten gehen, d.h. die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (1. bis 8. Schuljahr). Für die in den Gemeinden wohnhaften Jugendlichen, die Basler Schulen besuchen (9.-11. Schuljahr), werden die Aufgabenbereiche Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Öffentliche Zahnkliniken, übertragen. Dies wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Der Auftrag umfasst folgende Aufgaben und Leistungen (siehe Leistungskatalog im Anhang):

- a) die regelmässige Durchführung von gruppenprophylaktischen Massnahmen (Information über die Zahnreinigung und Information über die Kariesprophylaxe); in den Kindergärten (1. und 2. Schuljahr) einmal bis höchstens dreimal jährlich, in der Primarschule (3. bis 8. Schuljahr) mindestens dreimal pro Schulzeit;
- b) eine jährliche Gebisskontrolle bei allen Schulkindern (3. bis 8. Schuljahr);
- c) ein Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen der Zähne sowie zwei Bissflügel-aufnahmen bei Schulkindern, einmal pro Schulzeit;
- d) einmalige Prophylaxe-Beratung für Kinder vor dem Kindergartenalter resp. deren Eltern.

Diese Leistungen sind für die Patienten unentgeltlich.

- 2.3 Im Aufgabenbereich der *zahnärztlichen Behandlung* umfasst der Auftrag alle Kinder in der obligatorischen Schulpflicht, die in Riehen und Bettingen wohnen. Die Eltern sind in diesem Bereich in der Wahl des Behandlungsortes frei. Sie sind auf ihre Wahlfreiheit hinzuweisen. Die AAA dent AG hat den Auftrag, allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig vom sozialen Status, Zugang zur Behandlung zu gewähren.

Diese Leistungen sind für die Patienten entgeltlich.

Nicht in den Aufgabenbereich der Schulzahnpflege gehören zahnärztliche Behandlungen ohne medizinische Notwendigkeit, z.B. bei Zahn- und Kieferfehlstellungen, welche die Kaufunktion nicht entscheidend beeinträchtigen. Solche Behandlungen können nicht im Rahmen der Schulzahnpflege gemäss diesem Vertrag abgerechnet werden.

Im Bereich der zahnärztlichen Behandlung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in den Öffentlichen Zahnkliniken können die Gemeinden mit dem Kanton Basel-Stadt eine separate Leistungsvereinbarung abschliessen.

- 2.4 Die AAA dent AG betreibt für die Schulzahnpflege eine Praxis an der Bahnhofstrasse in Riehen. Diese ist auf die Bedürfnisse der Kinder einzurichten. Die gruppenprophylaktischen Massnahmen sowie die Kontrolluntersuchungen werden vor Ort an den Bildungsstätten und/oder in den Praxisräumlichkeiten der AAA dent AG durchgeführt.

3 Administrative Aufgaben

- 3.1 Die Organisation und Administration sämtlicher Leistungen ist Sache der AAA dent AG. Dazu gehören die Führung der Patientenakten, die Organisation der Aufgabenbereiche Behandlung, Prophylaxe und Kontrolluntersuchung in Absprache mit den Gemeindeschulen sowie die Rechnungsstellung und Abrechnung der Leistungen gegenüber den Eltern und Gemeinden (siehe Leistungskatalog im Anhang).
- 3.2 Die erforderlichen Grunddaten über die für die Prophylaxe und die Kontrolluntersuchungen aufzubietenden Schülerinnen und Schüler werden von den Gemeinden geliefert.
- 3.3 Gemäss kantonaler Zahnpflegeverordnung können Patientinnen und Patienten je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen Reduktionen auf die Behandlungskosten bei der AAA dent AG beanspruchen. Die erforderlichen Grunddaten über eine allfällige Subventionsberechtigung werden von den Gemeinden geliefert. Die AAA dent AG hat monatlich eine Liste aller behandelten Kinder samt Rechnungsbetrag bei den Gemeinden einzureichen. Sie wird von den Gemeinden informiert, welche der Kinder resp. Eltern Anspruch auf eine Reduktion haben und in welchem Umfang.
- 3.4 Grundsätzlich wird für alle vorgesehenen Behandlungen ab einem Rechnungsbetrag von CHF 500 ein verbindlicher Kostenvoranschlag ausgestellt. Die AAA dent AG kann verpflichtet werden, für grössere Behandlungen eine Kostengutsprache bei den Gemeinden einzuholen.

4 Qualitative Anforderungen

- 4.1 Die AAA dent AG erbringt ihre Leistungen gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) für die Schulzahnpflege sowie gemäss den Behandlungsempfehlungen der Kantonszahnärztinnen und -zahnärzten der Schweiz (VKZS). Die angewendete Behandlung muss wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Notwendigkeit einer medizinischen Massnahme wird vorausgesetzt.
- 4.2 Alle tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte haben Berufserfahrung in der Kinderzahnmedizin von mindestens 2 Jahren. Die Praxis-Assistentinnen haben Erfahrung im Umgang mit Kindern. Mindestens eine oder einer der in Riehen tätigen Kieferorthopädinnen und -orthopäden verfügt über die Weiterbildung zum Facharzt für Kieferorthopädie.
- 4.3 Die AAA dent AG sorgt für eine regelmässige Fortbildung ihrer Mitarbeitenden, d.h. mind. 2 Tage pro Jahr Fortbildung in Kinderzahnmedizin und Kieferorthopädie. Bis spätestens Ende 2018 verfügt zudem mindestens eine der für die Kinder zuständigen Zahnärztinnen und Zahnärzte über eine Weiterbildung in Kinderzahnmedizin (z.B. Weiterbildungsausweis SSO in

Kinderzahnmedizin oder Curriculum Kinder- und Jugendzahnheilkunde der Deutschen Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde (DGK) oder der Akademie Praxis und Wissenschaft).

- 4.4 Die Leistungserbringungen und der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen erfolgen altersgerecht. Der Einbezug der Eltern wird angemessen berücksichtigt. Mindestens alle zwei Jahre wird eine Zufriedenheitsbefragung bei den Eltern durchgeführt.
- 4.5 Die Lehrkräfte und die Verantwortlichen der Gemeindeschulen sind gut in die Abläufe integriert. Nach dem ersten Betriebsjahr und danach mindestens alle zwei Jahre wird betreffend der Organisation und der Inhalte von Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen eine Befragung bei den Schulen gemacht.

5 Finanzielle Abgeltung

- 5.1 Die Abgeltung der von der AAA dent AG erbrachten zahnmedizinischen Behandlungen, der Prophylaxe-Leistungen sowie der durchgeführten Kontrolluntersuchungen erfolgt nach Massgabe der pro Gemeinde geleisteten Taxpunkte. Die Taxpunktzahl der Leistungen richtet sich nach dem UVG-Tarif.
- 5.2 Der Taxpunktwert für die Gruppen-Prophylaxe und die Kontrolluntersuchung beträgt bei Vertragsbeginn CHF 3.90 und wird zu Beginn jedes Kalenderjahres der Teuerung angepasst. Die Berechnung basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Oktober 2014). Verglichen wird jeweils Stand Oktober, der anfangs November publiziert wird.

Da diese Leistungen für die Patienten unentgeltlich sind, erfolgt die Abrechnung an die Gemeinden Bettingen und Riehen. Im Tarif sind alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Aufgaben und Aufwendungen enthalten ausser den allfälligen Transportkosten im Rahmen des Schuluntersuchs, sofern diese Leistungen von den Gemeinden verlangt werden. Die für den Transport anfallenden Kosten können in diesem Fall separat verrechnet werden. Die Modalitäten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

- 5.3 Der Taxpunktwert für die zahnärztliche Behandlung inkl. Individualprophylaxe beträgt im Rahmen der Schulzahnpflege bei Vertragsbeginn CHF 3.55 und wird zu Beginn jedes Kalenderjahres der Teuerung angepasst. Die Berechnung basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Oktober 2014). Verglichen wird jeweils Stand Oktober, der anfangs November publiziert wird. Für die Rechnungsstellung gegenüber den Patientinnen und Patienten kommt der aktuelle UVG-Taxpunkt zur Anwendung. Der nicht gedeckte Anteil wird den Gemeinden mit einer Sammelrechnung in Rechnung gestellt.
- 5.4 Der Taxpunktwert und die Taxpunktzahl für die zahntechnischen Leistungen richten sich nach dem jeweils aktuellen UVG-Tarif.
- 5.5 Gemäss kantonaler Zahnpflegeverordnung können Patientinnen und Patienten je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen Reduktionen auf die Behandlungskosten bei der AAA dent AG beanspruchen. Den Eltern wird der reduzierte Betrag in Rechnung gestellt. Der Reduktionsbetrag wird den Gemeinden mit einer Sammelrechnung in Rechnung gestellt.
- 5.6 Die Gemeinden können zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einer Behandlung eine beratende zahnärztliche Fachperson einsetzen.

6 Zusammenarbeit

- 6.1 Die Vertragsparteien orientieren sich regelmässig über alle wichtigen Ereignisse, Entwicklungen und geplanten Veränderungen im Bereich der Schulzahnpflege.
- 6.2 Einmal jährlich ist den Gemeinden Bettingen und Riehen ein Jahresbericht mit folgenden Inhalten einzureichen:
- a) detaillierte Angaben über die erbrachten Leistungen in den Bereichen Behandlung, Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen
 - b) Angaben über die Entwicklung der Kosten pro behandeltem Kind
 - c) Geeignete qualitative Angaben über die zahnmedizinische Situation der Kinder in Riehen und Bettingen gemäss Vorgabe der Gemeinden
 - d) Dokumentation gemäss Qualitätsmanagement
- 6.3 In regelmässigen Gesprächen mit den Gemeindeverwaltungen informiert die AAA dent AG über die Entwicklung der erbrachten Leistungen und der Kosten. Solche Gespräche finden mindestens zweimal jährlich statt. Im Rahmen dieser Gespräche werden Leistungs- und Wirkungsziele für das folgende Jahr vereinbart.
- 6.4 Die Gemeinden unterstützen die AAA dent AG bei der Information der Öffentlichkeit sowie der Schülerinnen und Schüler, der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.
- 6.5 Die AAA dent AG pflegt eine gute Zusammenarbeit und einen regelmässigen Austausch mit den Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt.

7 Beginn, Dauer, Kündigung und Änderungen des Vertrages

- 7.1 Der Vertrag wird nach allseitiger Genehmigung per 1. Juli 2014 wirksam. Er ist unbefristet und gilt mindestens 10 Jahre. Er kann bei einer Kündigungsfrist von 18 Monaten jeweils auf den 30. Juni gekündigt werden, d.h. erstmals auf den 30. Juni 2024.
- 7.2 Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, während der Vertragsdauer zu Vertragsanpassungen Hand zu bieten, die aufgrund veränderter Verhältnisse dringend erforderlich werden.

8 Schiedsgericht

- 8.1 Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

9 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 6 Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei 2 Exemplare erhält.

AAA dent AG

Riehen, 29.1.2013

Der Verwaltungsratspräsident

Dr. Dr. Ulrich Thomas

Mitglied des Verwaltungsrates

Dr. Jacques Schultheiss

Einwohnergemeinde Bettingen

Bettingen, 28.1.2013

Für den Gemeinderat
Der Gemeindepräsident:



Patrick Götsch

Die Gemeindeverwalterin:



Katharina Näf Widmer

Einwohnergemeinde Riehen

Riehen, 29.1.2013

Für den Gemeinderat
Der Gemeindepräsident:



Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Schuppli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen:

Bettingen,

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen:

Riehen,



Kanton Basel-Stadt



Gemeinden Bettingen und Riehen

VERTRAG

(Leistungsvereinbarung)

zwischen

dem Kanton Basel-Stadt

und

**der Einwohnergemeinde Bettingen sowie
der Einwohnergemeinde Riehen**

betreffend

Schulzahnpflege Bettingen und Riehen

Vom 29. Januar 2013

Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Gesundheitsdepartement, nachfolgend kurz Departement genannt,

einerseits

und die Einwohnergemeinde Bettingen sowie die Einwohnergemeinde Riehen, nachfolgend Gemeinden genannt, beide jeweils vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung des Einwohnerrats Riehen und der Gemeindeversammlung Bettingen

andererseits

vereinbaren hinsichtlich der Organisation der Schulzahnpflege in Bettingen und Riehen Folgendes:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Schulzahnpflege für Kinder und Jugendliche, deren Eltern Wohnsitz in den Gemeinden haben, ist gemäss § 14 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21.09.2011 (SG 300.100) Sache der Gemeinden.
- 1.2 Auftrag und Zweck der Schulzahnpflege ist die Erhaltung und Förderung der Zahngesundheit der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt (§ 13 GesG).
- 1.3 Mit diesem Vertrag übertragen die Gemeinden die Durchführung eines Teilbereichs der Schulzahnpflege in nachfolgendem Umfang an das Departement.

2 Auftrag

- 2.1 Die Gemeinden beauftragen das Departement mit der Durchführung der Schulzahnpflege für die in den Gemeinden wohnhaften Kinder und Jugendlichen, die in Basel zur Schule gehen. Es sind dies die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe (9. bis 11. Schuljahr). In Ausnahmefällen kann es auch Kinder und Jugendliche aus anderen Schulstufen betreffen.
- 2.2 Der Auftrag gemäss Ziffer 2.1 umfasst alle Aufgaben und Leistungen im Bereich Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen, die gemäss der Verordnung über die soziale Zahnpflege (Zahnpflegeverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 328.210) in der Sekundarstufe anfallen. Dazu gehören:
 - a) die Betreuung der in den Gemeinden wohnhaften Kinder und Jugendlichen innerhalb der Schulklassen mit den Untersuchungsfahrzeugen der Öffentlichen Zahnkliniken vor Ort auf den Schulgeländen der Basler Schulen, d.h. die regelmässige unentgeltliche Durchführung von gruppenprophylaktischen Massnahmen (Prophylaxewagen / Prophylaxeunterricht);
 - b) eine jährliche Gebisskontrolle (Schuluntersuch) bei allen Schülerinnen und Schülern (9. bis 11. Schuljahr).
- 2.3 In begründeten Einzelfällen und nach vorliegender Kostengutsprache durch die Gemeinden übernehmen die Öffentlichen Zahnkliniken auch die zahnärztliche Behandlung von in den Gemeinden wohnhaften Kindern und Jugendlichen aller Schulstufen, die nicht in Basel zur Schule gehen. Das begründete Gesuch für eine solche Behandlung ist von den Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Riehen einzureichen. Diese bewilligt die Behandlung, wenn bereits ein Behandlungs- und Vertrauensverhältnis mit einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt der Öffentlichen Zahnkliniken besteht oder andere sachliche Gründe für eine Behandlung in den Öffentlichen Zahnkliniken vorliegen.

Notfallbehandlungen werden ohne Kostengutsprache gewährt. Für Behandlungen zum Privatpatiententarif ist kein Kostengutsprachege such notwendig. Es erfolgt aber auch keine Rückerstattung durch die Gemeinden.

3 Finanzielle Abgeltung

- 3.1 Die Abgeltung der Schuluntersuchungen und gruppenprophylaktischen Massnahmen sowie der zahnmedizinischen Behandlungen gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 erfolgt nach Massgabe der pro Gemeinde geleisteten Taxpunkte. Grundlage für die interne Berechnung bildet dabei der gemäss Teuerung angepasste UVG-Taxpunkt看wert für zahnärztliche Leistungen. Die Berechnung basiert auf dem Landesindex (Basis 1982=100), was per Oktober 2012 einen Basiswert von 3.70 ergibt. Verglichen wird jeweils Stand Oktober, der anfangs November publiziert wird. Diese Regelung gilt nur solange, bis ein kantonaler Schulzahnpflegetarif definiert ist. Anschliessend ist dieser Tarif massgeblich.
- 3.2 Die Schuluntersuchung inkl. gruppenprophylaktischer Massnahmen gemäss Ziff. 2.2 wird pro Kind mit 18 Taxpunkten berechnet. In Abgeltung der von den Öffentlichen Zahnkliniken erbrachten sonstigen Leistungen, insbesondere für Logistik, EDV, Verwaltungsaufwand, Weiterbildung auf allen Stufen, Organisation des Schulunterrichts, Bereitstellen von Betriebsmitteln wie Untersuchungs- und Prophylaxewagen, wird ein Zuschlag von 15% auf den der Teuerung angepassten Taxpunkt看wert berechnet.
- 3.3 Bei zahnmedizinischen Behandlungen gemäss Ziff. 2.3 wird in Abgeltung der von den Öffentlichen Zahnkliniken erbrachten sonstigen Leistungen ein Zuschlag von 10% auf den der Teuerung angepassten Taxpunkt看wert berechnet. Für die Berechnung gegenüber den Patientinnen und Patienten kommt der aktuelle UVG-Taxpunkt看wert für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen zur Anwendung.
- 3.4 Die Gemeinden übernehmen folgende weitere Positionen:
- a) die gemäss § 8 der Zahnpflegeverordnung gewährten Reduktionsbeträge;
 - b) Allfällig weitere im Auftrag der Gemeinden erbrachte unentgeltliche Leistungen, abgerechnet mit dem Tarif für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen (UVG-Tarif).
- 3.5 Die Abgeltung für die Schuluntersuchung, die gruppenprophylaktischen Massnahmen und die weiteren im Auftrag der Gemeinde erbrachten unentgeltlichen Leistungen werden der Gemeinde zweimal jährlich auf Ende Juni und Ende Dezember in Rechnung gestellt.

Die zahnmedizinischen Behandlungen gemäss Ziffer 2.3 werden den Eltern oder Erziehungsberechtigten der behandelten Kinder und Jugendlichen in Rechnung gestellt. Haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten gemäss § 8 der Zahnpflegeverordnung Reduktionsansprüche, wird ihnen der reduzierte Betrag in Rechnung gestellt. Der nicht gedeckte Anteil und die Debitorenverluste werden den Gemeinden jährlich mit einer Sammelrechnung in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsbeträge werden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen erfolgen direkt an die Öffentlichen Zahnkliniken.

4 Zusammenarbeit

- 4.1 Die Vertragsparteien orientieren sich gegenseitig regelmässig über alle wichtigen Ereignisse, Entwicklungen und geplanten Veränderungen im Bereich der Schulzahnpflege.
- 4.2 Die Öffentlichen Zahnkliniken pflegen einen regelmässigen Austausch mit den von den Gemeinden mit der Schulzahnpflege beauftragten Zahnärztinnen und Zahnärzten. Sie geben den von den Gemeinden mit der zahnärztlichen Behandlung beauftragten Zahnärztinnen und Zahnärzten auf deren Verlangen die Resultate des Schuluntersuchs heraus.
- 4.3 Die von den Gemeinden mit der Schulzahnpflege beauftragten Zahnärztinnen und Zahnärzte können an den von den Öffentlichen Zahnkliniken durchgeführten internen Fortbildungsreihen teilnehmen. Die Teilnahme ist kostenpflichtig.

5 Beginn, Dauer, Kündigung und Änderungen des Vertrages

- 5.1 Der Vertrag wird nach allseitiger Genehmigung per 1. Juli 2014 wirksam. Er ist unbefristet und kann bei einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.
- 5.2 Der Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag zwischen dem Departement und den Gemeinden Riehen und Bettingen vom 14. April 2011.
- 5.3 Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, während der Vertragsdauer zu den Vertragsanpassungen Hand zu bieten, die aufgrund veränderter Verhältnisse dringend erforderlich werden.

6 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht. Dieses setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Departements und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gemeinden. Diese bestimmen zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten des baselstädtischen Appellationsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

7 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 6 Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei 2 Exemplare erhält.

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Basel, 29.1.13

Der Vorsteher



Dr. Carlo Conti

Die Leiterin Bereich Gesundheitsschutz



Anne Lévy

Einwohnergemeinde Bettingen

Bettingen, 28.1.2013

Für den Gemeinderat
Der Gemeindepräsident:



Patrick Götsch

Die Gemeindeverwalterin:



Katharina Näf Widmer

Einwohnergemeinde Riehen

Riehen, 22. Jan. 2013

Für den Gemeinderat
Der Gemeindepräsident:



Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Schuppli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen:
Bettingen,

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen:
Riehen,

Teilrevision der Zahnpflegeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Gemeinderat	Kommentar
Zahnpflegeordnung vom 26. Oktober 1994		
§ 1. Grundsatz ¹ Für die Kinder im Kindergartenalter und im schulpflichtigen Alter mit Wohnsitz in Riehen gewährleistet die Gemeinde Riehen nach Massgabe dieser Ordnung eine angemessene Schulzahnpflege.	§ 1. Grundsatz ¹ Für die schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in Riehen gewährleistet die Gemeinde Riehen nach Massgabe dieser Ordnung eine angemessene Schulzahnpflege.	<i>Die Schulpflicht umfasst heute das 1. bis 11. Schuljahr, wobei auch die Kindergartenstufe mitgezählt wird. Die Kinder im Kindergartenalter sind damit nach der heutigen Terminologie ebenfalls schulpflichtige Kinder. Deren zusätzliche Erwähnung ist damit zu streichen.</i>
§ 2. Umfang der Schulzahnpflege ¹ Die Schulzahnpflege umfasst unentgeltliche prophylaktische Massnahmen und entgeltliche Behandlungen von Zahnerkrankungen. ² Gemäss kantonalem Zahnpflegegesetz sind folgende minimale Leistungen zu erbringen: a) Die regelmässige unentgeltliche Durchführung von gruppenprophylaktischen Massnahmen sowie allfällig sich daraus ergebende einmalige individuelle Beratungen. b) In den Kindergärten mindestens einmal, höchstens dreimal jährlich Instruktionen über die Zahnreinigung und Informationen über die Kariesprophylaxe. c) Die regelmässige unentgeltliche Kontrolle der Gebisse und die entgeltliche Behandlung der erkrankten Zähne. Die Kontrollen sind für Kinder vom 1. bis 9. Schuljahr obligatorisch; sie sind jährlich durchzuführen, auch in den Kindergärten. d) Die Untersuchung und die Behandlung von Stel-	² Die minimalen Leistungen richten sich nach § 4 der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege vom 6. Dezember 2011 (Zahnpflegeverordnung) und umfassen insbesondere: c) Die jährliche unentgeltliche Kontrolle der Gebisse der schulpflichtigen Kinder und die entgeltliche Behandlung der erkrankten Zähne. Die Kontrollen sind obligatorisch.	<i>Der Verweis muss aufgrund einer Änderung des kantonalen Rechts angepasst werden. Da die Aufzählung nicht abschliessend ist, wird ein „insbesondere“ eingefügt.</i> <i>Bst. c wird an die Formulierung der Zahnpflegeverordnung angepasst. Die Erwähnung der Kindergärten ist nach der heutigen Terminologie im Schulrecht zu streichen (vgl. Kommentar zu § 1).</i>

lungsanomalien der Zähne und des Kiefers, soweit eine erhebliche funktionelle Störung der Kaufunktion vorliegt. ³ Im Rahmen der öffentlichen Schulzahnpflege können auch Kleinkinder primärprophylaktisch und zahnärztlich betreut werden. ⁴ Die Behandlung darf nur im Einverständnis mit den gesetzlichen Vertretern des Kindes durchgeführt werden. Notfallmassnahmen im Interesse des Kindes dürfen auch ohne vorgängige Einwilligung vorgenommen werden.	⁴ Die Behandlung darf nur im Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes durchgeführt werden. Notfallmassnahme im Interesse des Kindes dürfen auch ohne vorgängige Einwilligung vorgenommen werden.	<i>Die Umformulierung betrifft einzig den Ersatz des Begriffs „gesetzlicher Vertreter“ durch eine geschlechtsneutrale Formulierung.</i>
§ 3. Die Gemeinde übernimmt das Defizit der Schulzahnpflege für Kinder mit Wohnsitz in Riehen.	§ 3 (aufgehoben)	<i>Die Gemeinde übernimmt nicht ein „Defizit der Schulzahnpflege“, sondern die Kosten der unentgeltlichen Leistungen sowie einen Teil der Kosten der entgeltlichen Leistungen. Welche Kosten die Gemeinde übernimmt, ergibt sich aus der Ordnung, dem Reglement sowie dem kantonalen Recht.</i>
§ 4. Organisatorisches ¹ Die Gemeinde Riehen überträgt dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt die Durchführung der Schulzahnpflege für die Kinder mit Wohnsitz in Riehen. ² Der Auftrag beinhaltet folgende Aufgabenbereiche: a) Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prophylaxe-Massnahmen in den Schulklassen und Kindergärten von Riehen. b) Betrieb der Schulzahnklinik Riehen als Aussenstation der Schulzahnklinik Basel	§ 4 (aufgehoben)	<i>Die Schulzahnpflege soll nicht mehr zwingend durch das Gesundheitsdepartement des Kantons erfolgen, sondern auch ganz oder teilweise an einen privaten Leistungserbringer übertragen werden können.</i>

§ 5. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag mit dem Sanitätsdepartement Basel-Stadt.	§ 5 Der Gemeinderat schliesst zur Durchführung der Schulzahnpflege einen Vertrag mit einem privaten Leistungserbringer ab. ² Er kann die Schulzahnpflege auch ganz oder teilweise an das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt übertragen. ³ Die Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Einwohnerrat.	<i>Mit dieser Formulierung kann die optimale Vertragslösung für die Schulzahnpflege getroffen und bei Bedarf angepasst werden, ohne dass vorgängig die Zahnpflegeordnung revidiert werden muss. Die Verträge sollen als wichtige Verträge der Genehmigung durch den Einwohnerrat unterliegen.</i>
§ 8 Die Kosten für die entgeltliche Behandlung werden den gesetzlichen Vertretern der behandelten Kinder in Rechnung gestellt.	§ 8 Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der behandelten Kinder tragen die Kosten für die entgeltliche Behandlung im Umfang des Basistarifs gemäss § 9.	<i>Durch die Umformulierung wird die Kostenverteilung präziser gefasst. Es ergeben sich daraus keine Änderungen zum bisherigen Recht. Der von den Eltern zu tragende Basistarif entspricht auch in Zukunft dem Zahnarzt- und Zahntechnikertarif gemäss dem eidgenössischen Unfallversicherungsgesetz.</i>
§ 10. Vollzug ¹ Der Gemeinderat ordnet die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen organisatorischen Massnahmen an.	§ 10 Ausführungsbestimmung ¹ Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.	<i>Redaktionelle Änderung aufgrund der heute gebräuchlichen Formulierung.</i>